

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **176/10**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Ordnung, Brandschutz und
Bürgerangelegenheiten

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 26. Juli 2010

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung am 16. Sept. 2010

Betreff: Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die rechtliche Fortentwicklung, insbesondere die begleitende Rechtsprechung macht die Anpassung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder grundsätzlich erforderlich.

Nach § 1 i. V. mit § 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg ist es die Aufgabe der Gemeinde, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

In der neueren Rechtsentwicklung wird zunehmend die Auffassung vertreten, dass Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Zum Schutzgebiet der öffentlichen Sicherheit gehören die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, insbesondere die Grundrechte. Die Individualrechtsgüter, deren Schutz zur Aufgabe der Gemeinde gehört, sind bei einem Obdachlosen Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – Menschenwürde, Art. 2 Abs. 2 GG - Leben und Gesundheit, Art. 6 GG - Schutz der Familie und Art. 14 GG - Eigentum. Aufgrund der Beeinträchtigung dieser grundrechtlich geschützten Lebensgüter durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien stellt die Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Diese Störung der öffentlichen Sicherheit ist von den Ordnungsbehörden zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Für die Praxis bedeutet das:

Wenn ein Mensch gegen seinen Willen ohne Obdach im Freien leben muss, also nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz gegen die Witterung bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die auch sonst den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht, muss ihm die Ordnungsbehörde ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen.

Sachlich zuständig für die Unterbringung des Obdachlosen ist nach dem Gesetz die Gemeinde. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der die Obdachlosigkeit und damit die sicherheitsrechtlich relevante Gefahrenlage besteht. Entscheidend ist also – entgegen anderer überholter Rechtsauffassung – allein der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen. Unerheblich ist die Frage, ob der Obdachlose aus einer anderen Gemeinde kommt, in der er bereits obdachlos war oder wo der Betroffene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder wo er zuletzt einen Wohnsitz und damit eine Wohnung hatte. Es kommt alleine darauf an, ob in der Gemeinde, in der sich der Obdachlose aufhält, Obdachlosigkeit besteht.

Der in seinen Rechten gefährdete Obdachlose hat einen Anspruch auf Einschreiten der Ordnungsbehörde, also einen Anspruch auf Unterbringung. Dieser Anspruch ist zeitlich nicht zu begrenzen.

Es wird eine Neufassung der Satzung vorgelegt.

Weitere Gründe, die bisherige Satzung an einigen Stellen neu zu regeln, werden nachfolgend dargestellt.

Zu § 1

Die Betreibung der kommunalen Einrichtung soll auch zukünftig in der Kombination von Obdachlosenunterkunft und sozialer Betreuung der Bewohner erfolgen. Hinweise Dritter, der Einrichtung einen Namen zu geben, um einer möglichen Diskriminierung der Bewohner durch Stigmatisierung entgegen zu wirken, wurden aufgegriffen. Es wird vorgeschlagen, die Einrichtung zukünftig unter dem Namen „Städtisches Wohnheim“ zu betreiben.

Zu § 2

Die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2, Satz 3 sowie des bisherigen § 3 stehen im Widerspruch zu den rechtlichen Vorschriften und waren ersatzlos zu streichen. Die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 4 sind aus systematischen Gründen Bestandteil des neuen § 6 Abs. 2, Sätze 4 und 5 geworden. Die übrigen Regelungen wurden präzisiert und ergänzt.

Zu § 3

Der Satzungstext entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4.

Zu § 4

Die Absätze 2 und 3 wurden präzisiert. Der zeitliche Rahmen für das Betretungsrecht der Räume durch die Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder wurde den Dienstzeiten angepasst.

Zu § 5

Das Schlafrecht und die Schlafstelle als Mittel zur Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenzahlungspflicht werden klarer definiert und die Voraussetzungen, die ihre Anwendung erlauben, konkreter, aber auch stringenter gefasst.

Zu § 7

Die Beendigung der Unterbringung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschrift neu formuliert.

Die Regelungen des bisherigen § 8 sind Bestandteil der neuen § 1 und 2. Die Mitwirkungspflicht des Hilfebedürftigen ist darüber hinaus im SGB I vorgeschrieben und bedarf keiner Satzungsregelung.

Die Neufassung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder hat keine Auswirkungen auf die im Haushalt geplanten Ansätze für Aufwand und Ertrag.

In der Anlage befindet sich die Gegenüberstellung von bisheriger Satzung und deren Neufassung.

Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes beschlossen.

§ 1 Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Der Name des Obdachlosenheims lautet „Städtisches Wohnheim“. Es befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 86 Plätze.

§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

- (1) In das Obdachlosenheim werden Personen aufgenommen, die keine Wohnung haben oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder.

In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die Nutzung des Schwedter Obdachlosenheimes getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in das Heim.

- (2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten.

Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist.

Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.

- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.
- (4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter des Obdachlosenheims unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.
- (6) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.
- (7) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung des Obdachlosenheims werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten

- (1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt.
- (2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind der Leiter des Heimes und die Bezugsbetreuer mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner in deren Gegenwart zu betreten.
- (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für das Obdachlosenheim zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu betreten.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

Der Heimbewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich Heimbewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 6 Schlafrecht/Schlafstelle

- (1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenerfüllungspflichten.

Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten im Obdachlosenwohnheim örtlich und zeitlich ein.

- (2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen.

Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille.

Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

- (3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen. Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen.

Der Leiter des Obdachlosenheims sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.

§ 7 Beendigung der Unterbringung

Der Anspruch auf Unterkunft im Obdachlosenheim endet,

- wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder
- aus dem Obdachlosenheim auszieht oder
- in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder
- die Einweisung widerrufen wird.

Der Widerruf ist möglich,

- wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder
- wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister

bisherige Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen sind – im Folgenden Obdachlose/Heimbewohner (Männer und Frauen) genannt – unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist insbesondere auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Dieses Obdachlosenheim ist in der Breiten Allee 31/33 mit einer Kapazität von 86 Plätzen eingerichtet.

§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

1. In das Obdachlosenheim werden Personen aufgenommen, die ihres Wohnraumes verlustig gegangen sind.
2. Die Aufnahme in das Obdachlosenheim erfolgt mittels schriftlicher Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadtverwaltung.

In dringenden Situationen ist der diensthabende Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten.
Die schriftliche Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen ist umgehend nachzuholen.
Wenn festgestellt wird, dass sich Personen nur zum Schein einweisen lassen,

Neufassung der Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder

§ 1 Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen unterhält die Stadt Schwedt/Oder ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Der Name des Obdachlosenheims lautet „Städtisches Wohnheim“.

Es befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 86 Plätze.

§ 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

(1) In das Obdachlosenheim werden Personen aufgenommen, die keine Wohnung haben oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder.

In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die Nutzung des Schwedter Obdachlosenheimes getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in das Heim.

(2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten.

werden sie für die Zukunft von der Benutzung des Obdachlosenheimes ausgeschlossen.

3. Obdachlose haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme dem Leiter des Obdachlosenheimes ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose vorhanden sind.

4. Obdachlose, die unter starkem Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, werden von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten des Obdachlosenheimes ausgeschlossen. Sie erhalten Schlafrecht in einer gesondert vorgehaltenen Räumlichkeit.

5. Obdachlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben, können ohne Einweisung für drei Tage in das Obdachlosenheim aufgenommen werden. Im Krankheitsfall kann der Aufenthalt bis zur Genesung durch die Heimleitung verlängert werden.

6. Die Unterbringung im Obdachlosenheim erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterbringung und Verbleib in Räumlichkeiten eigener Wahl.

7. Die Heimbewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim ist die Hausordnung einzuhalten, in der die Grundsätze des gemeinschaftlichen Lebens geregelt sind.

Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist. Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung durch das Sachgebiet Wohnungswesen der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.

(3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

(4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter des Obdachlosenheimes unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.

(6) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.

8. Die Heimbewohner haben den Weisungen und Anordnungen des Heimpersonals Folge zu leisten.

§ 3 Aufnahme von Obdachlosen aus anderen Gemeinden

1. Die Aufnahme von Obdachlosen aus anderen Gemeinden erfolgt, mit Ausnahme der im § 2 Punkt 6 genannten, ausschließlich auf der Grundlage von vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der jeweiligen Gemeinde im Rahmen vorhandener Kapazitäten des Obdachlosenheimes.

2. Hilflose Personen, die aufgefunden werden und deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit des Gesundheitszustandes das Schlafrecht für eine Nacht im Obdachlosenheim erhalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.

§ 5 Zutritt zu den Räumlichkeiten

Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Heimbewohner in ihren zugewiesenen Räumlichkeiten geschützt.

Zur Kontrolle von Ordnung und Sicherheit sind der Leiter des Heimes und die Bezugsbetreuer berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner bei deren Anwesenheit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten.

(7) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung des Obdachlosenheimes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten

(1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt.

(2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind der Leiter des Heimes und die Bezugsbetreuer **mit Anmeldung** in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und **16:00** Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner in deren Gegenwart zu betreten.

Wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Heimbetriebes notwendig ist, sind das Heimpersonal und der beauftragte Wachdienst in Gegenwart eines Zeugen berechtigt, die Räumlichkeiten der Heimbewohner auch ohne deren Einwilligung zu betreten.

Zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren sind das Heimpersonal und der Wachdienst zum sofortigen Betreten der Räumlichkeiten befugt, ohne dass Zeugen anwesend sind.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

Der Heimbewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich die Heimbewohner bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung.

Die Haftung der Stadt Schwedt/Oder gegenüber den Heimbewohnern und Besuchern richtet sich nach den Verrechnungsgrundsätzen des Kommunalversicherers.

§ 7 Schlafrecht/Schlafstelle

1. Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme des Heimleiters auf die Heimbewohner zum Zweck der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung.

Es schränkt die Nutzung von Räumlichkeiten des Obdachlosenheimes durch den Heimbewohner örtlich und zeitlich ein und wird grundsätzlich getrennt nach den Geschlechtern gewährt.

2. Schlafrecht wird durch den Leiter des Obdachlosenheimes bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühr sowie bei schweren Verstößen des Heimbewohners gegen die Hausordnung ausgesprochen.

Als schwere Verstöße gelten insbesondere die mehr als siebentägige unentschuldigte Abwesenheit vom Heim und Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- und Heimpersonal sowie Mitbewohnern.

(3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für das Obdachlosenheim zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, **nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen**, auch bei deren Abwesenheit zu betreten.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

Der Heimbewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Für Schäden, die sich Heimbewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 6 Schlafrecht/Schlafstelle

(1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung **und der Gebührenzahlungspflichten**.

Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten im Obdachlosenwohnheim örtlich und zeitlich ein.

(2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf.

Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen.

Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger **als 3 Nächte**, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und **wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal**.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz

In solchen Fällen darf der Heimbewohner die Räumlichkeiten in der Regel von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr nutzen.

Das Schlafrecht als disziplinarische Maßnahme, mit dem Ziel der Wiedererlangung der uneingeschränkten Nutzung der Räumlichkeiten, ist auf maximal 30 Nächte begrenzt.

3. Verlaufen die Integrationsmaßnahmen in Form des Schlafrechts im Zeitraum von 30 Nächten ohne Erfolg oder liegen wiederholte schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird für den Heimbewohner eine Schlafstelle in einer Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt.

Die dem Heimbewohner bisher zugewiesene Räumlichkeit kann an andere Heimbewohner vergeben werden.

Das Obdachlosenheim sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe des Betroffenen.

Eine erneute Einweisung des Heimbewohners in das Obdachlosenheim erfolgt frühestens nach 30 Nächten Anwesenheit in der Schlafstelle.

Die Einweisung ist neu zu beantragen.

§ 8 Vorbereitung auf den Abschluss eines eigenen Mietverhältnisses

Während seines Aufenthaltes im Obdachlosenheim ist der Heimbewohner verpflichtet, an der Beseitigung der Ursachen, die zu seiner Wohnungslosigkeit geführt haben, zu arbeiten. Im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfährt der Heimbewohner durch seinen Bezugsbetreuer die notwendige Unterstützung, um sich unter Nutzung des Eingliederungsnetzwerkes, bestehend aus Behörden, Wohnungseigentümern, Institutionen und Einrichtungen, auf den Bezug von eigenem Wohnraum vorzubereiten.

und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille.

Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

(3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.

Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung.

Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen. Der Leiter des Obdachlosenheims sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Bewohner.

Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.

§ 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet nach Aufhebung der Einweisung. Diese kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- die Nichtinanspruchnahme der Einweisung,
- das Fernbleiben des Heimbewohners über sieben Nächte ohne Abmeldung im Obdachlosenheim,
- bei Rückständen von zwei Monatszahlungen der Benutzungsgebühr,
- bei groben Verstößen gegen die Hausordnung des Obdachlosenheimes,
- bei Begründung eines Mietverhältnisses.

§ 10 Inkrafttreten**§ 7 Beendigung der Unterbringung**

Der Anspruch auf Unterkunft im Obdachlosenheim endet,

- **wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder**
- **aus dem Obdachlosenheim auszieht oder**
- **in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder**
- **die Einweisung widerrufen wird.**

Der Widerruf ist möglich,

- **wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder**
- **wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.**

§ 8 Inkrafttreten